

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Stück, 11.12.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLVII. Band. (Ausgegeben den 11. Dez. 1931.) 45. Stück.

Inhalt:

- Nr. 121. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1931 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgesetzbl. S. 131.
- Nr. 122. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. Dezember 1931, betreffend die Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an vereinigten Seminaren.
-

Nr. 121.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931, Reichsgesetzbl. S. 131.

Oldenburg, den 1. Dezember 1931.

Gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1, 2 der Baumeisterverordnung, zu § 3 Abs. 3 nach Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, wird folgendes bestimmt:



A. Für den Landesteil Oldenburg.

Erster Abschnitt.

Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.

§ 1.

Als Prüfungsbehörde zur Abnahme der Baumeisterprüfung (§ 1 Nr. 1 der Baumeisterverordnung) wird bei der Handwerkskammer zu Oldenburg je ein Prüfungsausschuß für Hochbau und Tiefbau errichtet.

§ 2.

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ministerium des Innern ernannt. Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. einem im Hochbau bzw. Tiefbau wissenschaftlich vorgebildeten Staatsbeamten als Vorsitzenden;
2. einem Mitglied der Lehrkörper der im Landesteil Oldenburg bestehenden höheren technischen Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau, (im folgenden „Lehrperson“ genannt), das im Hochbau bzw. Tiefbau vorgebildet sein muß;
3. drei im Hochbau bzw. Tiefbau vorgebildeten Baumeistern. Hiervon werden je zwei Baumeister von der Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer vorgeschlagen. Je ein weiterer Baumeister muß als Beamter oder Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem der in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Baumeisterverordnung genannten Be-

triebe tätig sein, er wird nach Anhörung der entsprechenden Beamten- oder Angestelltenorganisationen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ernannt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

§ 3.

(1) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von der Handwerkskammer wahrgenommen.

(2) Die Prüfungsgebühren (§ 9) fließen in die Kasse der Handwerkskammer. Diese hat für jeden Prüfling 35 *R.M.* an den Staat abzuführen.

(3) Aus der Kasse der Handwerkskammer erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit es sich um auswärtige Mitglieder handelt, Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach Maßgabe der für die höheren Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen über Reisekosten; die Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit sie nicht Staats- oder Gemeindebeamte sind, erhalten für die mündliche Prüfung eine Vergütung von 10 *R.M.* für jeden Prüfling. Ferner erhält der Berichtstatter für die schriftliche Arbeit (§ 11 Abs. 2) eine Vergütung von 25 *R.M.*

Zweiter Abschnitt.

Prüfungsordnung für die Ablegung der
Baumeisterprüfung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4.

Das Gesuch um Zulassung zur Baumeisterprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuß durch Vermittlung der Handwerkskammer zu richten.

§ 5.

Zur Baumeisterprüfung dürfen sich nur solche Personen melden, die innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz im Landesteil Oldenburg gehabt haben.

§ 6.

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in einem Bauhauptgewerbe. Bauhauptgewerbe sind das Maurer- und das Zimmerergewerbe. Darüber, ob auch das Steinmehrgewerbe als Bauhauptgewerbe zu gelten hat, beschließt die Handwerkskammer mit Genehmigung des Ministeriums des Innern;
4. das Zeugnis über das Bestehen der Reifeprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule;
5. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens fünf Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Aus-

- führung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch, tätig gewesen ist;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
 7. ein behördlicher Nachweis, daß der Prüfling im Landesteil Oldenburg seit sechs Monaten seinen Wohnsitz gehabt hat;
 8. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob der Prüfling sich bereits einer Baumeisterprüfung unterzogen oder zur Ablegung der Baumeisterprüfung gemeldet hatte;
 9. ein Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 9).

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen von den Erfordernissen zu 3. und 7. hat der Prüfling gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Prüfungsausschuß unter Darlegung der Gründe zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer. Gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Als staatlich anerkannt gilt ohne weiteres jede Bauschule, die in die Reichsliste der (höheren) technischen Lehranstalten eingetragen ist. Über andere Bauschulen entscheidet von Fall zu Fall das Ministerium des Innern.

§ 7.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs darf nur durch Ent-

scheidung des Prüfungsausschusses erfolgen, die im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden kann. Gegen den die Zulassung ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

§ 8.

(1) Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaunt. Bei Bedarf können regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festgesetzt werden.

(2) Die Ladung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüflings erfolgt durch die Handwerkskammer als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Nahe Verwandte und Verschwägerte und derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

(3) An einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als vier Prüflinge teilnehmen.

§ 9.

Für die Ablegung der Baumeisterprüfung ist eine Gebühr von 150 *R.M.* zu entrichten. Die Gebühr ist mit der Meldung zur Prüfung an die Kasse der Handwerkskammer (§ 3 Abs. 2) einzuzahlen. Von dieser kann Ratenzahlung zugelassen werden. Die gesamte Prüfungsgebühr muß aber vor Eintritt in die mündliche Prüfung eingezahlt sein. Eine Rückzahlung der Gebühr tritt lediglich ein, wenn die Zulassung zur Baumeisterprüfung versagt wird. In diesem Falle ist eine Gebühr von 25 *R.M.*

zu entrichten, die in die vorbezeichnete Kasse fließt. Für die Wiederholung der Prüfung oder des mündlichen Teils (§ 15 Abs. 1) beträgt die Gebühr 100 R.M.

B. Prüfungsverfahren.

§ 10.

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling zur selbständigen Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten im Hoch- oder Tiefbaugewerbe einschließlich der Massenberechnungen, Festigkeitsberechnungen und Kostenberechnungen befähigt ist. Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Hoch- oder Tiefbauunternehmer weiter notwendigen Kenntnisse, auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung hat.

(2) Die Baumeisterprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 11.

(1) Als schriftliche Prüfungsarbeit ist ein Bauwerk mittleren Umfanges unter Beachtung der Formvorschriften für die bei den Polizeibehörden einzureichenden Entwürfe vollständig auszuarbeiten. Jeder Bearbeitung sind Erläuterungsberichte, Kostenanschlag und die statischen Berechnungen beizufügen, für die lediglich die Beherrschung der elementaren Statik zu verlangen ist. Als Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeit kommen z. B. in Frage:

- a) für Hochbauer: Ein Wohnhaus, Geschäftshaus, Gebäude oder Bauwerk für gewerbliche und industrielle Betriebe, ein landwirtschaftliches Gehöft, ein Schulhaus, Gemeindehaus oder ein anderes öffentliches Gebäude;
- b) für Tiefbauer (unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsgebiete des Prüflings): Arbeiten aus dem Straßen- und städtischen Tiefbau, dem Wasserbau, dem Brückenbau, dem Eisenbahnbau oder dem Eisenbetonbau.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist eine Hausarbeit. Dem Prüfling werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Vorschlag eines als Berichterstatter zu bestellenden Mitglieds des Prüfungsausschusses drei Prüfungsaufgaben gestellt, von denen er eine nach freier Wahl auszuführen hat.

(3) Die Arbeit ist mit den nachstehenden, in eigener Handschrift abgegebenen Bescheinigungen zu versehen:

1. Die Ausarbeitung dieses Entwurfs und die Anfertigung dieser Zeichnung — dieses Schaubildes — dieser farbigen Darstellung — ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt (auf je dem Blatte der Zeichnungen).
2. Die Ausarbeitung dieses Erläuterungsberichts und die Anfertigung der dazugehörigen Skizzen ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt.
3. Die Ausarbeitung dieser Berechnungen ohne fremde Hilfe versichert an Eides Statt.

Datum.

Unterschrift.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Arbeit ist dem Prüfling bei der Übersendung der Prüfungsaufgaben mitzuteilen. Sie darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Monate betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist auf besonderen Antrag

von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis um einen weiteren Monat verlängert werden. Bei nicht fristgemäßer Einreichung der Prüfungsarbeit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Bestimmung des Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Arbeit ist nach Fertigstellung dem Prüfungsausschuß einzureichen. Sie wird zunächst von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und sodann den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur gesonderten Nachprüfung und schriftlichen Begutachtung übersandt. Als letztes Mitglied des Prüfungsausschusses prüft und begutachtet der Vorsitzende die Arbeit. Er ist befugt, falls er es für erforderlich hält, die Arbeit dem Prüfungsausschuß in einer Sitzung zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Bei der Beurteilung der Arbeit ist insbesondere auf die Zweckdienlichkeit des Bauwerks, richtige klare Bauweise, Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten, gute Gestaltung und Formgebung zu achten. Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung der Aufgabe als sehr gut, gut, ausreichend oder nicht ausreichend zu bezeichnen ist.

(6) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als nicht ausreichend begutachtet, so ist dies dem Prüfling schriftlich zu eröffnen unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr und nicht mehr als 2 Jahre betragen.

§ 12.

(1) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als ausreichend oder besser begutachtet, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll außer den allgemeinen Stoffgebieten das besondere Arbeitsgebiet der Prüflinge berücksichtigen. Sie hat sich im allgemeinen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) bei den Hochbaubeflissenen und bei den Tiefbaubeflissenen:

1. Grund- und Unterbau: Bodenuntersuchungen, Baugrundarten, Baugruben, Wasserhaltung und Entwässerung. Abstecken der Bauwerke, Gründungsarten. Isolierung der Grundmauern, Abortanlagen, Beseitigung der Fäkalien, Kanalisation im Grundstück, Kanalgaße.
2. Die hauptsächlichsten Baustoffe: ihre Einteilung, Eigenschaften, Gewinnung und Prüfung, Fehler und Schäden, Mittel zu ihrer Vermeidung und Beseitigung. Die Verbindungsstoffe (z. B. die Mörtel). Beton.
3. Statik der Baukonstruktionen und Festigkeitslehre (nur ebener statisch bestimmter Systeme): Erd-, Wasser-, Winddruck, Stützmauern, Fabrikschornsteine, Gewölbe, Träger, Stützen, Fachwerke.
4. Baukonstruktionen:
 - aa) in Stein: Mauern (Steinschnitt), Pfeiler, Bögen, Gewölbe, Wände, Decken, Fußböden, Treppen, Schornsteine, Gesimse;
 - bb) in Holz: Verbindungen, Wände, Balkenlagen, verstärkte Balken, Hänge- und Sprengwerke, Dächer, Fußböden, Treppen, Absteifungen, Unterfahrungen, Anschuhungen, Gerüste, Schallungen;
 - cc) in Eisen: Verbindungen, Rohre, Träger, Verankerungen, Stützen, Treppen, Dächer;

- dd) in Eisenbeton: Platten, Balken, Plattenbalken und Stützen.
5. Hilfsmaschinen bei Bauten, z. B. Hebe-, Pump- und Betonmischmaschinen.
 6. Bauleitung: Kostenanschläge und Kostenüberschläge, Preisaufbau, Verbindungsarten. Übernahme und Vergebung von Lieferungen, Abnahme und Abrechnung, Buch- und Kassenführung.
- b) außerdem bei den Hochbaubeflissenen:
7. Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen: Verbrennungsvorgang, Brennstoffe, Ofen- und Sammelheizung, gewerbliche Feuerungsanlagen.
 8. Ausbau: Dachdecker-, Klempner-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeiten, Blitzableiter, Beleuchtungsanlagen, Hauswasserleitungen.
- c) außerdem bei den Tiefbaubeflissenen:
9. Brückenbau: Durchlässe, Brücken in Holz, Stein, Eisen und Eisenbeton, Lehrgerüste.
 10. Feldmessen: Meßgeräte und Instrumente, Geländeaufnahmen, Horizontal- und Vertikalmessungen, Absteckungen.
 11. Straßenbau (Landstraßen): Straßenfuhrwerke, Leistung der Zugtiere, Längsneigungen, Krümmungen, Querschnitt, Bau und Unterhaltung der Straßen, Nebenanlagen.
 12. Städtischer Tiefbau: An- und Ausbau, Straßenbau, Entwässerung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung der Städte.
 13. Eisenbahnbau: Querschnitte für Haupt- und Nebenbahnen, Aufbau der Dämme und Einschnitte, Konstruktion der Bettung, Trassierungselemente,

Lösen des Bodens, Förderarbeiten, Massenberechnung und Massenausgleich.

14. Eisenbahnerbau: Geodätische Konstruktionsgrundlagen des Oberbaues. Die Hauptarten des Oberbaues, Kreuzungen und Weichen, Signale, Sicherungsanlagen.

15. Wasserbau: Kreislauf des Wassers. Binnengewässer. Natürliche Wasserläufe, künstliche Wasserstraßen, geodätische und hydrometrische Ermittlungen, Fluß- und Kanalbau.

16. Elektrotechnik: Das Wichtigste über die Schwach- und Starkstromtechnik und deren Anwendungsgebiete im Tiefbau, insbesondere bei Bauhilfsmaschinen.

(3) Als weitere Wissensgebiete kommen für die mündliche Prüfung in Frage: Die für den Baugewerbetreibenden wichtigsten gewerberechtlichen, bürgerlich-rechtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen, insbesondere baupolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften, ferner die Buch- und Rechnungsführung, die Reichsverdingungsordnung für Bauleistungen, die Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung.

(4) Die Prüfung ist so vorzunehmen, daß unter Berücksichtigung des Bildungsganges und der bisherigen beruflichen Betätigung des Prüflings eine tunlichst umfassende Beurteilung seiner praktischen und theoretischen Kenntnisse ermöglicht wird.

(5) Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitglied des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Fragestellung zu geben. Die Dauer der Prüfung hat für jeden Prüfling mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden zu betragen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden zu beauftragendes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 13.

Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden, gut bestanden oder mit Auszeichnung bestanden hat oder ob er sie nicht bestanden hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Alsdann ist es ihm schriftlich mitzuteilen. Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber kosten- und stempelfrei ein von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

§ 14.

Dem Prüfungszeugnis der vom Staate für die Ablegung der Baumeisterprüfung eingesetzten Prüfungsbehörde wird auf Grund des § 129 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen beigelegt und zwar im Maurer- und Zimmererhandwerk. In dem Prüfungszeugnis ist zu vermerken, daß der Geprüfte auf Grund des § 129 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in den vorstehend bezeichneten Handwerken besitzt.

§ 15.

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekanntzugeben, nach deren Ablauf er sich wieder zur mündlichen Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr und nicht mehr als 2 Jahre betragen. Von einer nochmaligen Anfertigung der als ausreichend erachteten schriftlichen Prüfungsarbeit ist der Prüfling bis zum Ablauf eines weiteren Jahres nach Beendigung der Frist befreit.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums des Innern möglich.

§ 16.

(1) Die Leitung des Prüfungsausschusses und des gesamten Prüfungsverfahrens liegt dem Vorsitzenden ob, der auch für die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorgangs verantwortlich ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Diese Befugnis ist spätestens bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfling auszuüben. Über die Beanstandung entscheidet endgültig das Ministerium des Innern. Alle im Namen der Prüfungsbehörde ergehenden Schriftstücke sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Dienstaufsicht über den Vorsitzenden und über sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses führt das Ministerium des Innern. Es ist befugt, Prüfungen bei nachweislichen erheblichen Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften als ungültig zu erklären. Das Gleiche gilt, falls sich eine der von dem Prüfling nachzuweisenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nach-

träglich als unrichtig herausgestellt oder falls der Prüfling der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung zuwider eine bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit benutzte Hilfe verschwiegen hat.

§ 17.

Dem Ministerium des Innern ist es vorbehalten, zu sämtlichen Prüfungen einen Beauftragten zu entsenden.

Dritter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 18.

(1) Die im § 5 Abs. 1 der Baumeisterverordnung vorgesehene Bescheinigung wird nach Anhörung der Handwerkskammer und der Industrie- und Handelskammer durch die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse erteilt.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Reisezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule oder eines staatlichen oder staatlich anerkannten Technikums,
3. der Nachweis, daß der Antragsteller seit mindestens zehn Jahren als selbständiger Bauunternehmer oder als Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem privaten Hoch- oder Tiefbauunternehmen oder als Beamter oder Angestellter im Hoch- oder im Tiefbau bei Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden tätig ist, oder während einer gleich langen Zeit tätig gewesen ist. Als Tätigkeit im Hoch- oder im Tiefbau im Sinne von Satz 1 bei einer Reichsbehörde gilt auch die entsprechende Tätigkeit bei

- der Deutschen Reichsbahngesellschaft, bei der Deutschen Reichspost und bei der Reichsbank;
4. eine Geburtsurkunde;
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
 6. ein behördlicher Nachweis, daß der Antragsteller im Bezirk der über den Antrag entscheidenden Behörde seit mindestens 6 Monaten seinen Wohnsitz hat;
 7. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob der Antragsteller bereits bei einer anderen Behörde den Antrag auf Erteilung der gleichen Bescheinigung gestellt hatte;
 8. ein Beleg über die Einzahlung der Verwaltungsgebühr (Abs. 4).

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Verwaltungsgebühr von 50 *RM* erhoben. Die Verwaltungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf die Hälfte.

§ 19.

Der Antrag auf Befreiung von dem Besitz des im § 18 Abs. 2 Nr. 2 geforderten Reisezeugnisses ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Erteilung der im § 5 der Baumeisterverordnung vorgesehenen Bescheinigung bei der im § 18 Abs. 1 bezeichneten Stelle zu stellen, die den Antrag unter Beifügung ihrer Äußerung und nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer und des Prüfungsausschusses dem Ministerium des Innern zu übersenden hat. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, durch

die der anderweitige Erwerb der im Abs. 1 des § 3 der Baumeisterverordnung erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen wird.

B. Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld.

§ 20.

Für die der Handwerkskammer in Altona bezw. Trier angegliederten Landesteile Lübeck und Birkenfeld sind die von der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung erlassenen Bestimmungen maßgebend.

§ 21.

(1) Die Erteilung der im § 5 Abs. 1 der Baumeisterverordnung vorgesehenen Bescheinigung erfolgt nach Anhörung der zuständigen Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer durch die Regierungen.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen in § 18 Abs. 2—4 und § 19 entsprechende Anwendung.

C. Schlußbestimmung.

§ 22.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Casselohm. Dr. Driver.



Nr. 122.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an vereinigten Seminaren.

Oldenburg, den 2. Dezember 1931.

Es wird die nachstehende Ordnung der Prüfung für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen an vereinigten Seminaren erlassen.

Oldenburg, den 2. Dezember 1931.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

**Ordnung der Prüfung
für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen
an vereinigten Seminaren.**

Zweck der Prüfung.

§ 1.

Die Prüfung schließt die gemäß der Vereinbarung der Länder vom 16. Dezember 1930 (Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 13. Januar 1931) vorgeschriebene Ausbildung zur Kindergärtnerin und Hortnerin ab. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerberin befähigt ist, als Kindergärtnerin und Hortnerin in Familien, Kindergärten, Horten und Kinderheimen tätig zu sein.

Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung.

§ 2.

Zur Abhaltung der Prüfung sind die vom Ministerium der Kirchen und Schulen anerkannten vereinigten Fachseminare zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen berechtigt, private Anstalten dieser Art jedoch nur dann, wenn ihnen das Recht der Abschlußprüfung ausdrücklich verliehen worden ist.

Prüfungsausschuß.

§ 3.

Der Prüfungsausschuß wird vom Ministerium der Kirchen und Schulen berufen. Er besteht aus

1. dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem,
2. der Leiterin (dem Leiter) des Fachseminars,
3. den in den Prüfungsfächern unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrern, und
4. einer außerhalb der Anstalt stehenden Frau, die in der Kindererziehung besondere Erfahrung besitzt (Mutter, Heimleiterin).

§ 4.

Bei den nichtstaatlichen öffentlichen Anstalten hat ein vom Schulvorstand aus seiner Mitte bestelltes Mitglied Sitz und Stimme im Prüfungsausschuß und das Prüfungszeugnis mit zu unterschreiben.

§ 5.

Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.



Meldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 6.

Drei Monate vor Schluß der Ausbildungszeit haben die Bewerberinnen ihre Meldung zur Prüfung der Leiterin (dem Leiter) des Fachseminars schriftlich einzureichen.

§ 7.

In einer Sitzung, die von der Leiterin (dem Leiter) mit den an der Ausbildung beteiligten Lehrerinnen und Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Leistungen der Bewerberinnen in den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern des Seminars festgelegt. Ferner wird für jede Bewerberin festgestellt, wieweit sie sich als geeignet für den Beruf der Kindergärtnerin und Hortnerin erwiesen hat. Auf Grund der Einzelurteile und des Gesamteindrucks wird beschlossen, welche Bewerberinnen für die Zulassung zur Prüfung vorgeschlagen werden sollen. Über die Zulassung entscheidet das Ministerium der Kirchen und Schulen.

§ 8.

(1) Spätestens zwei Monate vor dem Abschluß der Ausbildung hat die Leiterin (der Leiter) die Niederschrift über die Sitzung gemäß § 7 dem Ministerium der Kirchen und Schulen einzureichen. Anzulegen ist je ein Verzeichnis sämtlicher Bewerberinnen und derjenigen, deren Zulassung vorgeschlagen wird. Bei letzteren ist anzugeben: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Wohnort und Schulbildung, ferner ein Urteil über die Persönlichkeit und eine Übersicht über die Leistungen in den einzelnen Fächern.

(2) Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, so ist anzugeben, wann und wo sich die Bewerberin vorher der Prüfung unterzogen hat.

Art und Gegenstände der Prüfung.

§ 9.

Die Prüfung erstreckt sich auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Fächer und die praktische Arbeit. Sie zerfällt in einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

§ 10.

(1) In der schriftlichen Prüfung ist ein Aufsatz anzufertigen, für den drei Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Die Aufgaben können aus allen wissenschaftlichen Fächern gestellt werden, doch muß mindestens eine von ihnen der Erziehungslehre oder der Kindergarten-, Hort- und Heimkunde entnommen sein.

(2) Dem Regierungsvertreter sind gleichzeitig mit den in § 8 bezeichneten Stücken zwei Gruppen von je drei Aufgaben zur Auswahl einzureichen.

(3) Für die Anfertigung des Aufsatzes sind vier Stunden anzusetzen.

(4) Im übrigen gelten für die schriftliche Prüfung die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung an den Vollanstalten (§ 6,4; 5; 7; § 7,1; Abs. 2; 3; 7; 8; 10; § 8, 1—5) sinngemäß.

§ 11.

In der mündlichen Prüfung sind alle Bewerberinnen in Erziehungslehre und in mindestens zwei weiteren Fä-

gern zu prüfen. Eine dieser Fächer kann der Prüfling wählen, im übrigen trifft der Prüfungsausschuß die Auswahl.

§ 12.

Die praktische Prüfung besteht aus

1. der Lösung je einer von der Fachlehrerin (dem Fachlehrer) gestellten Aufgabe auf dem Gebiete des Beschäftigungs- und Werkunterrichts und, nach Wahl des Prüflings, in Nadelarbeit, Zeichnen, Ausschneiden oder Modellieren, wobei für jede Aufgabe vier Stunden anzusehen sind,
2. einer Probe in Turnen und Musik im Rahmen einer gemeinsamen Klassenübung, und
3. einer Beschäftigungsprobe im Kindergarten oder Hort im Rahmen des Tagesplanes der Übungsstätte.

§ 13.

Sämtliche Bewerberinnen haben bei der Prüfung eine Auswahl aus den Arbeiten vorzulegen, die sie während der Ausbildung in den künstlerisch-technischen Fächern angefertigt haben. Außerdem hat jede Bewerberin eine nicht zu umfangreiche schriftliche Hausarbeit vorzulegen, die sie während ihrer Ausbildungszeit im Anschluß an ihre praktische Erziehungsarbeit nach eigener Wahl angefertigt hat. Diese schriftlichen Arbeiten müssen von der Fachlehrerin (dem Fachlehrer) bewertet sein, die (der) die Wahl der Aufgabe genehmigt hat.

§ 14.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die binnen vier Wochen dem

Ministerium der Kirchen und Schulen einzureichen ist. Die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung an den Vollanstalten (§ 12,3 ff.) gelten sinngemäß.

Urteil und Zeugnis.

§ 15.

Die Prüfungsleistungen der Bewerberinnen werden ebenso wie ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern (§ 7) mit „Sehr gut“, „Gut“, „Genügend“ und „Nicht genügend“ bewertet.

§ 16.

Aus den Urteilen über die Prüfungs- und Unterrichtsleistungen in den einzelnen Fächern ist für die drei Gruppen der wissenschaftlichen Fächer, der künstlerisch-technischen Fächer und der praktischen Arbeit je ein Gesamturteil zu bilden. Bei Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gilt das Urteil über die Unterrichtsleistung.

§ 17.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil für jede der drei in § 16 bezeichneten Gruppen und das Prüfungsergebnis in Erziehungslehre mindestens „Genügend“ lautet.

§ 18.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage. Die Prüfungszeugnisse sind sowohl im Entwurf wie in der Reinschrift von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Wiederholung der Prüfung.

§ 19.

Bewerberinnen, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie frühestens nach einem halben Jahre und höchstens zweimal wiederholen.

Prüfungsgebühr.

§ 20.

Die jeweils vom Ministerium der Kirchen und Schulen festgesetzte Prüfungsgebühr ist vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Landeskasse zu entrichten.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.



Anlage.

Bezeichnung der Anstalt (nebst Angabe des Ortes)

Zeugnis

über die

Befähigung als Kindergärtnerin und Hortnerin.

N. N.¹⁾

geboren den ten 19 zu ²⁾,
 wohnhaft zu ³⁾, Bekenntnisses
 (Religion), hat nach erfolgreichem Besuch der Frauen-
 schule (Hausfrauenklasse oder Haushaltungsschule) —
 oder: nach vorheriger technischer Aufnahmeprüfung⁴⁾ —
 und nach zweijährigem Besuch des Vereinigten Seminars
 zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortne-
 rinnen zu die staatliche Abschlußprüfung
 bestanden und auf Grund der Prüfungs- und Unterrichts-
 leistungen folgendes Zeugnis erhalten:

A. In den wissenschaftlichen Fächern:

1. Religion:⁵⁾
 2. Erziehungslehre und Einführung in
das pädagogische Schrifttum:
 3. Kindergarten-, Hort- und Heim-
kunde:
 4. Natur- und Kulturkunde:
 5. Deutsch und Jugendschrifttum:
 6. Bürgerkunde und Jugendwohl-
fahrtskunde:
 7. Gesundheitslehre:
 8. Schriftliche Arbeiten:
 - a) Prüfungsaufsatz:
 - b) Unterrichtsleistungen⁶⁾:
- Gesamturteil:

B. In den künstlerisch-technischen Fächern.

1. Körpererziehung und Bewegungsspiel:
 2. Musik:
 3. Beschäftigungs- und Werkunterricht:
 4. Zeichnen, Ausschneiden und Modellieren:
 5. Nadelarbeit:
- Gesamturteil:

C. In der praktischen Arbeit.

1. Arbeit im Kindergarten mit Kinderpflege:
 2. Arbeit im Hort mit Kinderpflege:
 3. Haus- und Gartenarbeit:
 4. Beschäftigungsprobe:
- Gesamturteil:

N. N.

*Erweisung
1. 8. 709.*

ist hiernach befähigt, als Kindergärtnerin *und Lehrerin* in Familien, Kindergärten, Horten und Kinderheimen tätig zu sein.

....., den ten 19 .

Staatlicher Prüfungsausschuß.

(Siegel des Prüfungsausschusses) (Unterschriften).

Anmerkungen: 1. Sämtliche Vornamen, Rufname zu unterstreichen; 2. Geburtsort und -land; 3. falls nicht volljährig, Wohnort des Vaters oder dessen Vertreters; 4. das jeweils Zutreffende ist einzusehen; 5. nur wo Religion Unterrichtsfach ist; 6. einschließlich Hausarbeit gemäß § 13.